

Wer befreit die kleinen Gewässer?

Zusammenfassung Referat „ Kleinstgewässer in der offenen Landschaft“

Werner Götz, 13.6.08

Die kleinen Bäche können gut mit dem Blutkreislauf verglichen werden, wobei sie die Analogie zu den Kapillargefässen darstellen. Zuerst ohne grössere Folgen können viele dieser Gefässe entfernt (eingedolt) werden. Erreicht die Zerstörung aber ein gewisses Mass, so sterben ganze Organe (Landschaften) ab.

Ausgeräumte Landschaften sind anfällig gegenüber Schädlingen und Naturgefahren, wogegen vernetzte, vielfältige und kleinräumig strukturierte Landschaften viel resistenter sind.

Das System eines Bachs beginnt mit seinem Einzugsgebiet und der Quelle. Oft ist die Quelle gefasst und der oberste Bereich als Drainage eingedolt. Erst ab einer gewissen Grösse erscheint der Bach im Gewässerverzeichnis und besitzt damit den Status „Gewässer“.

Dass dringender Handlungsbedarf besteht, belegt bereits das Gewässerverzeichnis, welches 30% der Kleingewässer als eingedolt ausweist. In Betracht ziehend, dass die Oberläufe nicht darin erfasst sind, kann von einem Wert von 50% ausgegangen werden. Neben ihrem ökologischen Wert sind offene Wasserläufe sicherer gegenüber Hochwasser und einfacher im Unterhalt als Dolen. Die meisten Drainagen kommen nun in ein Alter, in dem sie zu zerfallen beginnen. Ein Ersatz ist erstens teurer als die Offenlegung und zweitens eigentlich auch widerrechtlich.

Das Bundesgesetz GschG besagt, dass Gewässer nicht eingedolt werden dürfen und ein Dolenersatz nur dann zulässig ist, falls eine offene Wasserführung nicht möglich oder mit erheblichen Nachteilen verbunden ist.

Die kantonale Gesetzgebung WBauG verlangt die Rückführung der Gewässer in einen natürlichen Zustand. Der Kanton kann die Entfernung unzweckmässiger Dolen verfügen und übernimmt für Revitalisierungen nach Abzug von Beiträgen Dritter die Kosten.

Von Rechts wegen müssen die Gewässer also eigentlich ausgedolt werden und der Kanton muss die Massnahmen bezahlen.

Die Grenze zwischen Drainage oder Bach zu ziehen kann in Etwa so erfolgen: Ist der Ursprung eine Quelle, handelt es sich um den grösseren Sammelstrang einer Drainage oder befindet sich der Wasserlauf im Gewässerverzeichnis, so handelt es sich um einen Bach. Nicht als Bach sollen aber Sauger, also kleine Seitenzuflüsse der Drainagen gelten.

Die Landwirtschaft soll ja nicht unzulässig behindert werden, deshalb sollen ausgedolte Drainagen als Vorfluter der seitlichen Drainagezuläufe dienen. Der neue Bach benötigt einen angemessenen Pufferstreifen, der die Biodiversität sicherstellt und den Eintrag von Schadstoffen verhindert. Die Breite richtet sich nach der angrenzenden Nutzung, in der Praxis werden aber mindestens 10 m Gesamtbreite angestrebt.

Im Fall dass sich der Bach im Gewässerverzeichnis befindet, kann der Besitzer eine Bachparzelle unentgeltlich an den Kanton abtreten und dieser übernimmt die Ausdolung auf seine Kosten. Allerdings ist der Anreiz dafür aus verschiedenen Gründen fraglich. Vor allem befürchten die Besitzer einen Ertragsverlust, da sie Fläche (und damit mögliche Beiträge) verlieren. Bleibt die Parzelle im Privatbesitz, muss die Ausdolung anderweitig finanziert werden. Auf jeden Fall braucht es aber eine wasserbauliche Bewilligung.

Offiziell kein Bach ist es, wenn sich das Gewässer nicht im Gewässerverzeichnis befindet. Es braucht für eine Offenlegung dann keine Wasserbaubewilligung. Allerdings wäre es dringend wünschbar, die Thematik konzeptionell zu betrachten und die Drainagesysteme samt ihrem Potenzial zur Offenlegung in den Raumplanungsinstrumenten (LEK, ZPL, Meliorationen) zu verankern. Dies ermöglicht eine koordinierte Vorgehensweise.